

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/24/065

öffentlich

Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" und "Stepenitz-Maurine"

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Katrin Gerloff	<i>Datum</i> 18.11.2024 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 03.12.2024 <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“, die die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Dieses gilt auch für gemeindeeigene Flächen, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

Die Gemeinde hat gegenüber den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Verbandsbeiträge zu entrichten.

Bislang wurden die Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände über den Hebesatz für die Grundsteuer abgerechnet. Auf Grund der Grundsteuerreform ab dem 01.01.2025 muss die Gebührenerhebung wieder separat erfolgen. Somit ist der Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge notwendig.

Der Umlagebeiträge betragen für den Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ 67.977,26€ und für den Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ 232,41€. Nach § 6 (1) S. 3 Kommunalabgabengesetz M-V kann von einer Kostendeckung der Umlage der Verbandbeiträge für den Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Hierbei steht der Aufwand in keinem Verhältnis zu den zu deckenden Verbandsbeiträgen.

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen nach katasteramtlicher Feststellung ohne Unterteilung nach Nutzungsarten. Als niedrigste Flächeneinheit werden 100 m² zu Grunde gelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ zum 01.01.2025 in der vorliegenden Fassung. Auf die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ wird verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

- Erträge in Höhe von ca. 68.000 EUR

Anlage/n:

1	Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste öffentlich
2	Beitragsberechnung öffentlich

**Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Wallensteingraben - Küste“
vom 03.12.2024**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBI. M-V S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenkirchen vom 03.12.2024 nachfolgende Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen.

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen ist gemäß § 2 GUVG für die grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.September 2009 (BGBl I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Hohenkirchen besteht für die grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Hohenkirchen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**§2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Hohenkirchen nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der

grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Hohenkirchen bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 100 m² zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Hohenkirchen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 100 m² Grund und Boden 0,17 EUR.

§4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigte sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr der Gemeinde Hohenkirchen ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Hohenkirchen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 7 In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hohenkirchen, den

Jan van Leeuwen
(Bürgermeister)

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beitragsberechnung Umlage Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben-Küste" Gemeinde Hohenkirchen

Fläche in m ² lt. Aufstellung ZV	Anteile je 100 m ²	Beitrag
40.724.488,41		410.978
936.457,00 dingliche Mitglieder		9.472 zahlen den Beitrag direkt an den Verband
39.788.031,41 ohne dingliche Mitglieder	401.506	67.977,26 €
1.339.264,50 gemeindeeigene Flächen	13.612	
38.448.766,91 restliche Flächen	387.894	

Beitrag je angefangene 100 m²

Einheiten	Umlagebeitrag	Beitrag je Einheit	Umlagebeitrag für Sitzung
Insgesamt	401.506	67.977,26 €	0,1693 €
gemeindeeigene Flächen	13.612	2.304,59 €	0,17 €
restliche Flächen	387.894	65.672,67 €	